



Brüssel, den 11. Oktober 2019
(OR. en)

13048/19

FRONT 272
COMIX 464

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 7131 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 8.10.2019 über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7131 final.

Anl.: C(2019) 7131 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2019
C(2019) 7131 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8.10.2019

über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8.10.2019

über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006 wurde ein Leitfaden für Grenzschutzbeamte („Schengen-Handbuch“) mit gemeinsamen Richtlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen zur Grenzkontrolle festgelegt, um sicherzustellen, dass die im Schengener Grenzkodex festgelegten Unionsvorschriften zur Grenzkontrolle von allen für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden.
- (2) Die Kommission verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Handbuch regelmäßig aktualisiert wird. Die Aktualisierungen erfolgten durch die Empfehlungen K(2008) 2976, K(2009) 7376, K(2010) 5559, C(2011) 3918, C(2012) 9330 und C(2015) 3894 der Kommission. Damit die bestmögliche Nutzung durch die zuständigen Behörden gewährleistet ist, stellt die Kommission das Handbuch sowie sonstige für die Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben benötigte praktische Informationen wie Listen der Grenzübergangsstellen und Muster von Reisedokumenten den Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung.
- (3) Das Handbuch sollte an die Änderungen der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angepasst werden. Es sollte insbesondere der Einführung systematischer Abfragen der einschlägigen Datenbanken bei allen Personen, einschließlich EU-Bürgern, durch die Verordnung (EU) 2017/458² Rechnung tragen.
- (4) Das Handbuch sollte die Situation der den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staaten Rechnung tragen.
- (5) Im Handbuch sollte ebenfalls die Mobilität innerhalb der Union für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im Einklang mit der Richtlinie 2014/66/EU³ Berücksichtigung finden.

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

² Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen, ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1.

³ Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1).

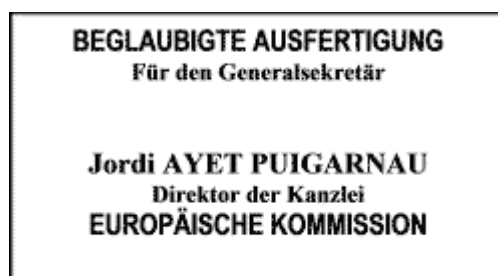
- (6) Das Handbuch sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass die Einführung des VIS seit Ende Februar 2016 abgeschlossen ist.
- (7) Im Anschluss an die Annahme der Mitteilung über den Schutz minderjähriger Migranten vom 12. April 2017⁴ sollte das Handbuch eine kindgerechte Behandlung im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls vorsehen.
- (8) Das Handbuch sollte den Erfahrungen aus dem Schengen-Evaluierungsmechanismus Rechnung tragen.
- (9) Aufgrund dieser Anpassungen sind zahlreiche Änderungen erforderlich. Der Titel des Handbuchs sollte ebenfalls angepasst werden, um eine Verwechslung mit anderen Handbüchern zum Schengen-Besitzstand zu vermeiden. Aufgrund dessen sollte die Empfehlung vom 6. November 2006 und der im Anhang enthaltene Leitfaden für Grenzschutzbeamte durch die vorliegende Empfehlung und das im Anhang enthaltene Handbuch für Grenzschutzbeamte ersetzt werden —

EMPFIEHLT,

1. Zur Förderung einer einheitlichen Anwendung der Grenzkontrollvorschriften der Union sollten die Mitgliedstaaten ihre für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden anweisen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Grenzkontrollaufgaben in erster Linie auf das beigefügte Handbuch für Grenzschutzbeamte zu stützen.
2. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten das beigefügte Handbuch für Grenzschutzbeamte bei der Schulung von Personal, das mit Grenzkontrollaufgaben betraut werden soll, heranziehen.
3. Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung K(2006) 5186 endg. vom 6. November 2006 und ihren Anhang.

Brüssel, den 8.10.2019

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission



⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Schutz minderjähriger Migranten“ - COM(2017) 211 final vom 12.4.2017.